



2026-0.157.068-2-A

Bescheid

I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der APMedia GmbH (FN 435095x) vom 19.02.2026 wird gemäß § 10 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, festgestellt, dass den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G auch nach der Übertragung von 51 % der Gesellschaftsanteile von Andreas Punz an Benjamin Hell weiterhin entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.02.2026 übermittelte die APMedia GmbH (in Folge: die Antragstellerin) eine Anzeige gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G betreffend Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur. Andreas Punz, geboren am 11.04.1991, halte derzeit zur Gänze das Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Er beabsichtige, einen Betrag von EUR 17.850 – und sohin von mehr als 50 % der Anteile – an Benjamin Hell, geboren am 31.03.1996, abzutreten. Benjamin Hell sei österreichischer Staatsbürger. Durch die beabsichtigte Anteilsübertragung werde den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G weiterhin entsprochen.

Mit Schreiben vom 23.02.2026 übermittelte die Antragstellerin eine Kopie des österreichischen Reisepasses von Benjamin Hell und gab bekannt, dass dieser in weiterer Folge auch alleiniger Geschäftsführer werden solle.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Gesellschaft, Zulassung und aktuelle Eigentümerstruktur

Die Antragstellerin ist eine zu FN 435095x eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Purgstall an der Erlauf. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer und Alleingesellschafter ist der österreichische Staatsbürger Andreas Punz. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000.

Mit Bescheid der KommAustria vom 01.06.2022, KOA 2.135/22-011, wurde der Antragstellerin die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „M4TV“ über die ihr zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Strudengau“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Die Antragstellerin ist außerdem mit Bescheid der KommAustria vom 30.11.2018, KOA 4.414/18-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „M4TV“ über die ihr zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Region Steyr und Mostviertel“) für die Dauer von zehn Jahren.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Rechtsbeziehungen zu den Gebietskörperschaften sowie Unternehmen im Medienbereich liegen nicht vor.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur

Mit der gegenständlichen Anzeige teilt die Antragstellerin folgende beabsichtigten Änderungen betreffend ihre Eigentümerstruktur mit:

Geplant ist, dass der derzeitige Alleingesellschafter, Andreas Punz, EUR 17.850 des Stammkapitals – und somit 51 % der Anteile an der Antragstellerin – an Benjamin Hell verkauft. In weiterer Folge soll Benjamin Hell alleiniger Geschäftsführer werden. Andreas Punz soll als Geschäftsführer ausscheiden, aber als Gesellschafter (mit 49 %) an der Antragstellerin beteiligt bleiben.

Benjamin Hell, geboren am 31.03.1996, ist österreichischer Staatsbürger und nicht Inhaber von Zulassungen nach dem AMD-G. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Es liegen auch keine Beteiligungen an (anderen) Medienunternehmen vor.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Anzeige betrifft die Übertragung von 51 % der Gesellschaftsanteile. Als personelle Änderung wurde zudem angekündigt, dass in weiterer Folge Andreas Punz als Geschäftsführer (nicht jedoch als Gesellschafter) ausscheiden wird und dass Benjamin Hell neuer alleiniger Geschäftsführer wird.

Die Antragstellerin hat keine Änderungen bei der Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „M4TV“ angezeigt. Auch hinsichtlich des Personals und der Einrichtung bzw. Technik wurden keine Veränderungen angezeigt, der Betrieb soll unverändert fortgeführt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und zur geplanten Eigentümerstruktur ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den Akten der KommAustria und dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin in der Anzeige vom 19.02.2026 sowie der Ergänzung vom 23.02.2026.

Die Feststellungen zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen gründen auf den Bescheiden der KommAustria vom 30.11.2018, KOA 4.414/18-002, und vom 01.06.2022, KOA 2.135/22-011.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 10 Abs. 8 AMD-G lautet wörtlich:

„Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

Gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G sind nur Übertragungen an außerhalb des Unternehmens stehende Dritte, nicht aber Übertragungen an bestehende Gesellschafter anzeigepflichtig und Gegenstand der Überprüfung. Die Bestimmung kommt nach dem Wortlaut (arg „beim Fernsehveranstalter“) nur bei Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse beim Fernsehveranstalter selbst, nicht aber bei dessen Gesellschaftern zum Tragen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, 493).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass der derzeitige Alleingesellschafter Andreas Punz 51 % seiner Gesellschafteranteile an der Antragstellerin an einen Dritten, nämlich Benjamin Hell, überträgt. Die Änderungen betreffen demnach die Fernsehveranstalterin direkt und umfassen mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. § 10 Abs. 8 AMD-G ist daher anzuwenden.

Gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G weiterhin entsprochen wird.

4.1. Zu § 4 Abs. 3 AMD-G

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat ein Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts entsprechen wird.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist glaubhaft, dass die Antragstellerin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt:

Es ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin schon seit mehreren Jahren erfolgreich als Fernsehveranstalterin und Multiplex-Betreiberin tätig ist. Durch die angezeigte Änderung bekommt die Antragstellerin einen weiteren Gesellschafter. Der bisherige Alleingesellschafter bleibt mit 49 % an der Antragstellerin beteiligt.

Im Rahmen des Zulassungsbescheids vom 01.06.2022, KOA 2.135/22-011, konnte glaubhaft dargelegt werden, dass die Antragstellerin über kompetentes Personal zur Veranstaltung eines

Fernsehprogramms verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen. Sie betreibt das Programm „M4TV“ seit 2010 erfolgreich und erzielt Umsatz sowohl durch Werbeeinnahmen als auch durch Videoproduktionen.

Es bestehen ferner keine Anhaltspunkte, daran zu zweifeln, dass auch weiterhin die Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts erfüllt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Bestimmung des § 4 Abs. 3 AMD-G auch unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen wird.

4.2. Zu §§ 10 und 11 AMD-G

Die §§ 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise wie folgt:

„Mediendienstanbieter

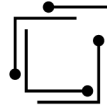
§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;*
- 3. der Österreichische Rundfunk;*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

- 1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*
 - a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;*
 - b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.*
- 2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*
 - a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder*



und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

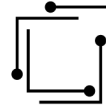
- b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.*

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendienstanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendienstanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendienstanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.



(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(1a) Bei der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 ist eine nach § 6 Abs. 2 iVm. Abs. 3 erteilte Genehmigung der Weiterverbreitung eines Programms nicht als Zulassung im Sinne von Abs. 1 zu beurteilen.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

- 1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),*
- 2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),*
- 3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),*
- 4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).*

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

- 1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
- 2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
- 3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
- 4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).*

(4) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spillover), zusammengerechnet gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des

Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.“

Gemäß § 10 Abs. 1 AMD-G müssen Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein. Die Antragstellerin hat ihren Sitz weiterhin in Purgstall, wo auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Der neue Gesellschafter, Benjamin Hell, ist österreichischer Staatsbürger. Treuhandverhältnisse bestehen nicht bzw. sind nicht geplant. Ein Ausschlussgrund gemäß § 10 AMD-G liegt nicht vor. Ebenso liegen auch nach der geplanten Anteilsübertragung keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Den Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G wird damit weiterhin entsprochen.

4.3. Zusammenfassung

Den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G wird daher auch nach der Übertragung von 51 % der Gesellschaftsanteile an der APMedia GmbH von Andreas Punz an Benjamin Hell weiterhin entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei

der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.157.068-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10.03.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)